

stitionsauftraggeber durch den Generalauftragnehmer hand-revidierte technische Dokumente, die den Zustand der Anlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Abnahme darstellen, zu übergeben. Die Übergabe der revidierten technischen Dokumente in endgültiger Form erfolgt nach Vereinbarung, mindestens in zweifacher Ausfertigung und spätestens 10 Wochen nach der Abnahme.

§38

Der Investitionsauftraggeber ist dafür verantwortlich, daß zur Inbetriebnahme

1. das für den Betrieb der Anlagen entsprechend dem Vertrag benötigte Betriebspersonal einschließlich Leitungspersonal mit den erforderlichen Qualifikationen und Anlagenkenntnissen vorhanden ist;
2. die Einsatzstoffe entsprechend dem Inbetriebnahmeprogramm bereitgestellt werden;
3. die erforderlichen Energiefortleitungsanlagen zur Leistungsabführung fertiggestellt sind, soweit das nicht zum Leistungsumfang des Generalauftragnehmers gehört.

§39

(1) Mit Energieumwandlungsanlagen, die neu entwickelt oder wesentlich weiterentwickelt wurden, ist eine Prototyp-erprobung durchzuführen. Entsprechendes gilt für Teilanlagen, die die Gesamtanlage wesentlich beeinflussen.

(2) Die Vereinbarungen darüber sind in den Verträgen zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer sowie in der Kooperationskette zu treffen.

§40

(1) Während des Probebetriebs ist die Nutzungsfähigkeit der Energieumwandlungsanlagen nachzuweisen. Der Probebetrieb beginnt mit der ersten Energieabgabe einer Haupt-ausrüstung an das Versorgungsnetz; er umfaßt die Durchführung des speziellen Probebetriebsteiles des Inbetriebnahmeprogramms.

(2) Zum Nachweis der Nutzungsfähigkeit ist die Energieumwandlungsanlage im letzten Abschnitt des Probebetriebszeitraumes für eine bestimmte Zeit, mindestens 72 Stunden, ununterbrochen oder nach einem Lastfahrplan zu betreiben. Die Vereinbarungen darüber sind im Vertrag zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer zu treffen.

(3) Der Generalauftragnehmer hat alle Störungen an den Energieumwandlungsanlagen während des Probebetriebes zu erfassen und auszuwerten.

§41

Der Investitionsauftraggeber und der Generalauftragnehmer haben vertraglich zu vereinbaren, ob und in welchem Umfang bei Unterbrechungen des Betriebes gemäß § 40 Abs. 2, die vom Generalauftragnehmer oder seinen Kooperationspartnern oder vom Investitionsauftraggeber verursacht werden, diese Betriebsphase zu verlängern oder neu zu beginnen ist. Die entsprechenden, Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

§42

(1) Voraussetzung für die vertragsrechtliche Abnahme ist das Angebot der Übergabebereitschaft des Generalauftragnehmers nach erfolgreich durchgeführtem Probebetrieb. Dem Investitionsauftraggeber sind nur nutzungsfähige Teilvorhaben und Objekte gemäß Vertrag anzubieten; das kann auch vor der Abnahme der ersten oder zugehörigen leistungswirksamen Anlage geschehen.

(2) Das Abnahmeverfahren ist zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, sofern nicht das Abnahmeverfahren in einer von den übergeordneten Organen der Partner für verbindlich erklärten Richtlinie geregelt ist.

(3) Über die Abnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

§43

Der Schichtleiter des Generalauftragnehmers und, bei eingetretener oder drohender Havarie, das Anfahrpersonal sind gegenüber dem Bedienungspersonal des Investitionsauftraggebers im Rahmen des Inbetriebnahmeprogramms weisungsberechtigt.

§44

(1) Der staatlichen Abnahme sind — von den weitergehenden Regelungen des § 54 Abs. 4 der Verordnung abgesehen — Blockeinheiten der Nennleistung $\hat{=}$ 200 MW zu unterziehen, wenn sie mindestens eines der nachstehenden Merkmale erfüllen:

- Prototyp einer Blockeinheit,
- erste Blockeinheit eines Kraftwerkes,
- letzte Blockeinheit eines Kraftwerkes,
- Blockeinheit eines Kernkraftwerkes.

(2) Im übrigen sind die Rechtsvorschriften über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen anzuwenden.

§45

Bei Investitionsvorhaben, die ohne Generalauftragnehmer durchgeführt werden, gelten die §§ 30 bis 44 entsprechend für Investitionsauftraggeber, Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer. Die Aufgabenabgrenzung ist vertraglich zu vereinbaren.

Zu § 55 der Verordnung:

§46

(1) Betreiber von Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen haben auf der Grundlage der Planungsordnung und der zweigspezifischen Richtlinien den Bedarf an Instandhaltungsleistungen und Ersatzteilherstellung durch andere Betriebe zu ermitteln.

(2) Der Instandhaltungsbedarf ist im Rahmen der erteilten staatlichen Kennziffern durch die Fondsträger einzuordnen. Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane sind berechtigt, die Bilanzanteile im Bereich umzuverteilen, falls die außerplanmäßigen Instandhaltungen die Bilanzanteile des betreffenden Fondsträgers übersteigen.